

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: AM122115  
Bezeichnung: PLAST PF BIANCO SUPER

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Beschreibung/Verwendung nicht verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

Firmenname: AMEX S.R.L  
Adresse: VIALE DELLO SPORT 12  
Standort und Land: 22070 APPIANO GENTILE (CO)  
IT  
Tel. 031931923  
Fax 031933789

E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Informationsblatt zuständig ist: info@amexsrl.it

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 031931923  
Giftnotrufzentrale - Ospedale Niguarda - Milano - tel. 02/66101029

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise: --

Sicherheitshinweise: --

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfe Maßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

#### Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

#### Für eine spezifische und sorofrtige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

##### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Informationsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
|------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| AMEX S.R.L                                                             |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | Durchsicht Nr. 10                                     |              |                   |
| AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER                                       |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | vom 10/10/2025                                        |              |                   |
|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | Gedruckt am 30/03/2026                                |              |                   |
|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | Seite Nr. 4/12                                        |              |                   |
|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | Ersetzt die überarbeitete Fassung:9 (vom: 28/07/2025) |              |                   |
|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| DEU                                                                    |       | Deutschland                   |              | Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58                                                                       |                   |                                                       |              |                   |
| ESP                                                                    |       | España                        |              | Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2023                                                                                                                                              |                   |                                                       |              |                   |
| FRA                                                                    |       | France                        |              | Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021                                                                                                  |                   |                                                       |              |                   |
| POL                                                                    |       | Polska                        |              | Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy |                   |                                                       |              |                   |
| GBR                                                                    |       | United Kingdom                |              | EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)                                                                                                                                                           |                   |                                                       |              |                   |
|                                                                        |       | TLV-ACGIH                     |              | ACGIH 2023                                                                                                                                                                                                          |                   |                                                       |              |                   |
|                                                                        |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| TITANDIOXID                                                            |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Schwellengrenzwert                                                     |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Typ                                                                    | Staat | TWA/8St                       |              | STEL/15Min                                                                                                                                                                                                          |                   | Bemerkungen / Beobachtungen                           |              |                   |
|                                                                        |       | mg/m3                         | ppm          | mg/m3                                                                                                                                                                                                               | ppm               |                                                       |              |                   |
| MAK                                                                    | DEU   | 0,3                           |              | 2,4                                                                                                                                                                                                                 |                   | EINATB                                                | Hinweis      |                   |
| VLA                                                                    | ESP   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| VLEP                                                                   | FRA   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| NDS/NDSch                                                              | POL   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | INHALB                                                |              |                   |
| WEL                                                                    | GBR   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | INHALB                                                |              |                   |
| WEL                                                                    | GBR   | 4                             |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | EINATB                                                |              |                   |
| TLV-ACGIH                                                              |       | 0,2                           |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | EINATB                                                |              |                   |
| Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC              |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Referenzwert in Süßwasser                                              |       |                               |              | 1                                                                                                                                                                                                                   | mg/l              |                                                       |              |                   |
| Referenzwert in Meereswasser                                           |       |                               |              | 0,127                                                                                                                                                                                                               | mg/l              |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser                             |       |                               |              | 1000                                                                                                                                                                                                                | mg/kg             |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser                          |       |                               |              | 100                                                                                                                                                                                                                 | mg/kg             |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP                                 |       |                               |              | 100                                                                                                                                                                                                                 | mg/l              |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)                  |       |                               |              | 1667                                                                                                                                                                                                                | mg/kg             |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Erdenwesen                                            |       |                               |              | 100                                                                                                                                                                                                                 | mg/kg             |                                                       |              |                   |
| Gesundheit –<br>abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –<br>DNEL / DMEL |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
|                                                                        |       | Auswirkungen bei Verbrauchern |              | Auswirkungen bei Arbeitern                                                                                                                                                                                          |                   |                                                       |              |                   |
| Aussetzungsweg                                                         |       | Lokale akute                  | System akute | Lokale chronische                                                                                                                                                                                                   | System chronische | Lokale akute                                          | System akute | Lokale chronische |
| mündlich                                                               |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     | 700 mg/kg bw/d    |                                                       |              |                   |
| Einatmung                                                              |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              | 10 mg/m3          |
| FOSSILKALZIUMKARBONAT                                                  |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Schwellengrenzwert                                                     |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Typ                                                                    | Staat | TWA/8St                       |              | STEL/15Min                                                                                                                                                                                                          |                   | Bemerkungen / Beobachtungen                           |              |                   |
|                                                                        |       | mg/m3                         | ppm          | mg/m3                                                                                                                                                                                                               | ppm               |                                                       |              |                   |
| VLEP                                                                   | FRA   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| NDS/NDSch                                                              | POL   | 10                            |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   | INHALB                                                |              |                   |
| Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC              |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP                                 |       |                               |              | 100                                                                                                                                                                                                                 | mg/l              |                                                       |              |                   |
| Gesundheit –<br>abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –                |       |                               |              |                                                                                                                                                                                                                     |                   |                                                       |              |                   |

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |                |                   | Auswirkungen bei Arbeitern |              |              |                   |                   |
|----------------|-------------------------------|----------------|-------------------|----------------------------|--------------|--------------|-------------------|-------------------|
|                | Lokale akute                  | System akute   | Lokale chronische | System chronische          | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich       |                               | 6,1 mg/kg bw/d |                   | 6,1 mg/kg bw/d             |              |              |                   |                   |
| Einatmung      |                               |                |                   | 10 mg/m3                   |              |              |                   | 10 mg/m3          |

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ  
Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ  
Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ  
Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ  
Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).  
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.  
Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaften               | Wert            | Angaben |
|-----------------------------|-----------------|---------|
| Aggregatzustand             | Paste           |         |
| Farbe                       | weiß            |         |
| Geruch                      | schwach         |         |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | nicht verfügbar |         |

**AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER**

|                                                   |                 |
|---------------------------------------------------|-----------------|
| Siedebeginn                                       | nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                                    | nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze                           | nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze                            | nicht verfügbar |
| Flammpunkt                                        | > 100 °C        |
| Zündtemperatur                                    | nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur                             | nicht verfügbar |
| pH-Wert                                           | nicht verfügbar |
| Kinematische Viskosität                           | nicht verfügbar |
| Loeslichkeit                                      | wasserunlöslich |
| Verteilungskoeffizient: N-<br>Oktylalkohol/Wasser | nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                        | nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte                   | 4,05            |
| Relative Dampfdichte                              | nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften                             | nicht anwendbar |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                                 |         |   |               |
|---------------------------------|---------|---|---------------|
| Gesamtfeststoff (250°C / 482°F) | 95,87 % |   |               |
| VOC (Richtlinie 2010/75/EU)     | 0,26 %  | - | 10,50 g/liter |
| VOC (fluechtiger Kohlenstoff)   | 0,35 %  | - | 13,97 g/liter |

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

FOSSILKALZIUMKARBONAT

Zersetzt sich bei Temperaturen über 800°C/1472°F.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

FOSSILKALZIUMKARBONAT

Unverträglich mit: Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

FOSSILKALZIUMKARBONAT

Kann entwickeln: Calciumoxide,Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

|                               |                                                 |
|-------------------------------|-------------------------------------------------|
| ATE (Inhalativ) der Mischung: | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |
| ATE (Oral) der Mischung:      | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |
| ATE (Dermal) der Mischung:    | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

|                                  |                                                                                                   |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AMEX S.R.L                       | Durchsicht Nr. 10<br>vom 10/10/2025                                                               |
| AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER | Gedruckt am 30/03/2026<br>Seite Nr. 8/12<br>Ersetzt die überarbeitete Fassung:9 (vom: 28/07/2025) |

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

**12.1. Toxizität**

Angaben nicht vorhanden.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Angaben nicht vorhanden.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Angaben nicht vorhanden.

**12.4. Mobilität im Boden**

Angaben nicht vorhanden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

|                                  |                                                                                                   |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AMEX S.R.L                       | Durchsicht Nr. 10<br>vom 10/10/2025                                                               |
| AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER | Gedruckt am 30/03/2026<br>Seite Nr. 9/12<br>Ersetzt die überarbeitete Fassung:9 (vom: 28/07/2025) |

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.  
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.  
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL  
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

|         |    |
|---------|----|
| Produkt |    |
| Punkt   | 40 |

|                   |    |
|-------------------|----|
| Enthaltene Stoffe |    |
| Punkt             | 75 |

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

|                                  |                                                                                                    |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AMEX S.R.L                       | Durchsicht Nr. 10<br>vom 10/10/2025                                                                |
| AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER | Gedruckt am 30/03/2026<br>Seite Nr. 11/12<br>Ersetzt die überarbeitete Fassung:9 (vom: 28/07/2025) |

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)

**AM122115 - PLAST PF BIANCO SUPER**

5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

**Erläuterung für den Benutzer:**

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht haftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

**BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG**

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

**Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:**

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

09.